

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Inkrafttreten: 28.09.1985
Fundstelle: Brem.GBl. 1985, 160
Gliederungsnummer: 791-a-13

Aufgrund der [§§ 18, 20](#) und [40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes](#) vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345 - 790-a-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der [Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen \(LandschaftsschutzVO\)](#) vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 - 791-a-7) wird im Ortsteil Seehausen für den in der 5. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil aufgehoben. Die Änderungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die 5. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte ist bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und kann dort von jedermann kostenfrei eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Änderungskarte ist bei dem Ortsamt Seehausen hinterlegt und steht dort kostenlos zu jedermanns Einsicht zur Verfügung.

(3) Eine beglaubigte Ausfertigung der 5. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 29. August 1985

Der Senator für Umweltschutz
oberste Naturschutzbehörde

